

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen
Bergkamen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	12
G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	14
I. Grundsätzliche Feststellungen	14
II. Wirtschaftsplan	15
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
II. Schlussbemerkung	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch, in der Fassung vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
SEB	Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

A. Prüfungsauftrag

1. In der Sitzung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen,

(im Folgenden kurz „SEB“, „Betrieb“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ genannt)

vom 09. März 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gewählt. Daraufhin erteilte uns der Betriebsleiter des SEB mit Vertrag vom 11. April 2016 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 zu prüfen.

2. Der Prüfungsauftrag wurde mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß Schreiben vom 05. April 2016 abgeschlossen. Die Prüfungshinweise der GPA haben wir beachtet.
3. Der SEB ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet, gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss sowie gemäß § 25 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften der GemHVO NRW gemäß § 14 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 27 EigVO NRW Anwendung.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht unterliegen gemäß § 106 GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen der jährlichen Prüfungspflicht. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.
5. Nach § 106 Abs. 1 GO NRW ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Wie verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G. und in der Anlage 7.
6. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend.
7. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 5 beigelegt sind.

8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter

9. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebes durch den Betriebsleiter (siehe Anlage 5) dar:
- Der Betriebsleiter berichtet zunächst im Abschnitt „Geschäfts- und Rahmenbedingungen“ über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen und stellt die Leistungsfähigkeit des Stadtbetriebes und den Ausnutzungsgrad der betrieblichen Anlagen dar. Dabei betont der Betriebsleiter, dass der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und den Abwassertransport zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Lünen, Kamen und Werne erfüllt hat. Im Wirtschaftsjahr 2015 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert.
 - Anschließend erläutert der Betriebsleiter anhand wesentlicher Kennzahlen die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des SEB. Der Betriebsleiter berichtet, dass das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von T€ 5.426 abschließt, welcher um T€ 1.308 über dem geplanten Ergebnis liegt.
 - In der Kalkulation der Abwassergebühren wurden die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt und als kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ein Zinssatz von 6,5 % (Vorjahr: 4,35 %) zugrunde gelegt.
 - Die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung wurden zum 01. Januar 2015 auf 4,38 € / m³ (Vorjahr: 3,80 € / m³) und für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 1,76 € / m² (Vorjahr: 1,51 € / m²) angehoben.
 - Die Gebührenerhöhung führte in 2015 im Wesentlichen dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich um T€ 2.149 auf T€ 14.747 stiegen.
 - Die Kostenerstattungen und Umlagen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich aufgrund der höheren Erstattungen für die Oberflächenentwässerung der städtischen Straßen, Wege und Plätze um T€ 340 auf T€ 2.517.

- Die ordentlichen Aufwendungen betrugen T€ 10.953 und lagen mit T€ 301 unter den entsprechenden Vorjahresaufwendungen. Insbesondere die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (- T€ 180) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (- T€ 182) fielen gegenüber dem Vorjahr geringer aus, während die Personalaufwendungen (+ T€ 10) und die bilanziellen Abschreibungen (+ T€ 51) über den Vorjahreswerten lagen.
- Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um T€ 13.976 verbessert, dabei nahmen die Finanzaufwendungen insgesamt um T€ 14.304 ab. Ursächlich für das signifikant verbesserte Finanzergebnis war die geänderte Bilanzierung der eingegangenen Derivatrisiken im Vorjahr. Im Zuge der entsprechenden Änderung der allgemeinen Rechtsauffassung erfolgte eine Neubewertung der Derivategeschäfte, welche zu deutlichen Belastungen des Finanzergebnisses in 2014 führte.
- Die liquiden Mittel betrugen zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung T€ 2.219 (Vorjahr: T€ 963). Für das laufende Girokonto besteht zudem ein Kreditrahmen von T€ 2.000.
- Das Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag T€ 132.815 und stellt 95,1 % der Bilanzsumme dar. Die Eigenkapitalquote betrug am 31. Dezember 2015 14,0 % (Vorjahr: 10,3 %). Die Sonderposten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.361 und enthalten mit T€ 369 (+ T€ 181) den Sonderposten für den Gebührenaussgleich.
- Im Abschnitt „Risikobericht“ berichtet der Betriebsleiter über das bei dem SEB eingerichtete Risikofrüherkennungssystem und stellt detailliert die ursprüngliche Zielsetzung und die weitere Entwicklung der eingegangenen Derivatgeschäfte des SEB dar. Der Betriebsleiter ergänzt, dass entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 18. Februar 2016 mit dem Vertragspartner ein Vergleich geschlossen werden konnte, der dem Stand der Risikoeinschätzung des SEB entspricht. Die bilanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung waren bereits vollständig im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 berücksichtigt worden.
- Der demografische Wandel mit sinkenden Einwohnerzahlen und der Einsatz wassersparender Technologien führen nach Ansicht des Betriebsleiters zu geringeren Frischwasserbezugs-mengen und im Umkehrschluss zu sinkenden Schmutzwassermengen und geringeren Erträgen aus Abwassergebühren. Bei unveränderten Fixkostenanteilen wird sich dies letztlich in den Abwassergebühren widerspiegeln
- Für das Wirtschaftsjahr 2016 erwartet die Betriebsleitung bei höheren Gebühreneinnahmen und unter Berücksichtigung der Veränderung des Mengengerüsts einen Anstieg der öffentlichen Leistungsentgelte um 2,45 %. Die ordentlichen Erträge werden voraussichtlich entsprechend der Wirtschaftsplanung auf T€ 18.484 steigen. Das für 2016 geplante Jahresergebnis beträgt unter einer unveränderten Eigenkapitalverzinsung von 6,5 % T€ 5.002.

10. Die Beurteilung der Lage des Betriebes, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Betriebsleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

11. Aufgabe des SEB ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung die Abwasserbeseitigung im Bereich der Stadt Bergkamen. Grundlagen für die Betätigung sind die Abwasserbeseitigungssatzung vom 07. April 2014 sowie die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. Dezember 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015.
12. Aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges bei den hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist der SEB verpflichtet, das anfallende Abwasser zu beseitigen.
13. Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.
14. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung hat der SEB die Unterhaltung des Kanalnetzes übernommen. Das Kanalnetz umfasst etwa 218 km und besteht überwiegend aus Mischwasserkanälen. Zum Abwassersystem gehören darüber hinaus 30 Pumpstationen und 20 Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken, Stauraumkanal, Regenüberläufe) sowie rund 6.000 Stück Revisionsschächte. Dieses komplexe System wird in enger Abstimmung von dem SEB, der Ruhrkohle AG sowie vom Lippeverband betrieben.
15. Die Klärung des Abwassers erfolgt nicht durch den SEB selbst, sondern durch den Lippeverband, der hierfür Verbandsumlagen erhebt.
16. Seit Einführung des NKF bei der Stadt Bergkamen zum 01. Januar 2007 werden auch beim SEB für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW angewendet.
17. Hinsichtlich der weiteren rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen verweisen wir auf die Anlage 8.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

18. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von NRW (GemHVO NRW, GO NRW) und der EigVO NRW aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr.
19. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Betriebsleitung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gemeinderechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und alle Angabepflichten erfüllt sind.
20. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebes war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.
21. Bei unserer Prüfung haben wir auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde.
22. Unsere Prüfung haben wir im Juli und Oktober 2016 in den Verwaltungsräumen der Stadt Bergkamen durchgeführt. Die Berichtsabfassung erfolgte anschließend in unseren Geschäftsräumen.
23. Ausgangspunkt war der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüfte und mit Datum vom 22. August 2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Er wurde am 29. September 2016 vom Rat der Stadt Bergkamen festgestellt. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 im Amtsblatt der Stadt Bergkamen stand zum Zeitpunkt unserer Prüfung (27. Oktober 2016) noch aus.
24. In Folge des späten Abschlusses der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 konnte die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 nicht bis zum 30. September 2016 beendet werden.

25. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des § 106 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
26. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verschafft und uns durch Gespräche mit der Betriebsleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Betrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durchgeführt.
27. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren
- Anlagevermögen,
 - Rückstellungen,
 - Verbindlichkeiten,
 - Angaben in Anhang und Lagebericht.
28. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Betriebes haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.
29. Von dem Betriebsleiter und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

30. Der Betriebsleiter hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Der Betriebsleiter hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält.
31. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des SEB und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

32. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
33. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

34. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 des Betriebes wurden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
35. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gemeinderechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Lagebericht

36. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 48 GemHVO NRW). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

37. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

38. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen wurden die Vorschriften der GemHVO NRW und der GO NRW beachtet.
39. Sämtliche Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 4) zu entnehmen. Für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich sind folgende Bewertungsgrundlagen:

Derivate

Zum 31. Dezember 2015 bestanden noch acht (Vorjahr: acht) Derivateverträge mit einem aktuellen Gesamtvolumen von T€ 36.707 mit der WestLB AG (Rechtsnachfolgerin: Erste Abwicklungsanstalt [EAA]). Der negative Marktwert dieser Geschäfte betrug zum Bilanzstichtag T€ 13.365 (Vorjahr: T€ 15.460).

Die Stadt Bergkamen verlangte, basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner, die Rückabwicklung der Derivateverträge, da der Abschluss dieser Geschäfte aufgrund der Risikoeinstufung der Kontrakte sowie aufgrund von Beratungsmängeln als von Anfang an unwirksam angesehen werden. Aufgrund der positiven Einschätzung hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits hatte der SEB in den Jahresabschlüssen bis einschließlich für das Wirtschaftsjahr 2013 keine Rückstellungen passiviert und als Folge der erwarteten günstigen Rückabwicklung der Derivategeschäfte eine Forderung gegen die EAA aktiviert.

Im Laufe des Verfahrens und insbesondere auch in vergleichbaren Rechtsverfahren zeichnete sich ab, dass sich für die betroffenen Kommunen und insoweit auch die für die Stadt Bergkamen bzw. den SEB maßgebliche Rechtsprechung hinsichtlich der Erfolgsaussichten negativ entwickelt. Der SEB hat darauf aufbauend im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 die Risiken aus den Derivategeschäften einer Neubewertung unterzogen und die Bilanzierungspraxis in den vorherigen Jahresabschlüssen aufgegeben.

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 12. November 2015 wurden zum Ende des Jahres 2015 außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA begonnen. Einer zwischen den Parteien erzielten Vergleichsvereinbarung, welcher der erstmals im Jahresabschluss 2014 berücksichtigten revidierten Risikoeinschätzung des SEB entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 18. Februar 2016 zu.

Für die Risiken aus der Rückabwicklung der Derivategeschäfte werden zum 31. Dezember 2015 Rückstellungen von T€ 5.443 (Vorjahr: T€ 8.100) bilanziert. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten zudem Zahlungsverpflichtungen aus den Derivategeschäften von T€ 8.282 (Vorjahr: T€ 5.625). Die Verminderung der Rückstellungen bzw. die Erhöhung der Verbindlichkeiten um T€ 2.657 entspricht der Summe der im Wirtschaftsjahr 2015 entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus den Derivategeschäften. Die Ergebnisauswirkungen aus der geänderten Risikoeinschätzung bzw. der erzielten Vergleichsvereinbarung wurden vollständig im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 erfasst.

Gebührennachkalkulation

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Rahmen der Gebührennachkalkulation ergab sich für den Bereich Schmutzwasser eine Gebührenunterdeckung von T€ 179 und für den Bereich Niederschlagswasser eine Überdeckung von T€ 360. Der Gebührenhaushalt „Stadtentwässerung“ schließt in Summe mit einer Überdeckung von T€ 181 ab, welche dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurde. Der Betrieb beruft sich insoweit auf die Kommentierung in der NKF-Handreichung sowie eine schriftliche Stellungnahme der Hotline zum NKF vom 27. Juli 2006, wonach der Sonderposten für den Gebührenaussgleich für den Gebührenhaushalt insgesamt zu ermitteln und einzustellen ist.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

40. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2015 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Dabei wurden Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr als langfristig eingestuft.

	31.12.2015		31.12.2014		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
<u>Aktiva</u>					
Anlagevermögen	132.815	95,1	134.132	97,3	-1.317
Langfristige Forderungen	0	0,0	323	0,2	-323
Kurzfristige Forderungen	4.464	3,2	1.059	0,8	+3.405
Liquide Mittel	2.219	1,6	2.300	1,7	-81
Übrige Aktiva	113	0,1	4	0,0	+109
Summe Aktiva	139.611	100,0	137.818	100,0	+1.793
<u>Passiva</u>					
Eigenkapital	19.567	14,0	14.140	10,3	+5.427
Sonderposten	33.855	24,3	32.494	23,6	+1.361
Langfristiges Fremdkapital	66.769	47,8	78.081	56,7	-11.312
Kurzfristiges Fremdkapital	19.420	13,9	13.103	9,5	+6.317
Summe Passiva	139.611	100,0	137.818	100,0	+1.793

41. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.793. Während auf der Aktivseite das Anlagevermögen um T€ 1.317 abnahm, verminderte sich auf der Passivseite die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital um insgesamt T€ 4.524. Die Finanzierungsverhältnisse haben sich dadurch gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Das langfristig gebundene Anlagevermögen ist lediglich zu 90,5 % (Vorjahr: 93,0 %) durch langfristig verfügbare Eigen- und Fremdmittel finanziert.
42. Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.317 vermindert. Den Investitionen von T€ 2.565 stehen planmäßige Abschreibungen von T€ 3.845 sowie Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 37 gegenüber. Die Investitionen entfallen im Wesentlichen auf das Infrastrukturvermögen (T€ 1.338) sowie auf Anlagen im Bau (T€ 1.205).

43. Die kurzfristigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Ausgleichsansprüche gegen die DSK Deutsche Steinkohle AG (T€ 1.474), Erstattungsansprüche gegen den Landesbetrieb Straßenbau NRW aus Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Kanalbaumaßnahmen (T€ 617) sowie Forderungen gegen die Stadt Bergkamen aus der Gebührenabwicklung sowie dem sonstigen Liefer- und Leistungsverkehr (T€ 2.346).
44. Die Zahlungsströme, die zur Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln geführt haben, sind der nachfolgenden Finanzrechnung zu entnehmen.
45. Die übrigen Aktiva umfassen ausschließlich die aktive Rechnungsabgrenzung.
46. Die Erhöhung des Eigenkapitals um T€ 5.427 resultiert mit T€ 5.426 aus dem Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres sowie mit T€ 1 aus Korrekturen im Anlagevermögen.
47. Zur Entwicklung der Sonderposten für erhaltene Zuwendungen, vereinnahmte Beiträge und für den Gebührenaussgleich verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in der Anlage 1 zum Anhang. Die Refinanzierung der Investitionsverpflichtungen erfolgt durch Beteiligungen Dritter (Bergbau), zu erhebende Anschlussbeiträge und Kreditaufnahmen.
48. Die Verringerung des langfristigen Fremdkapitals geht insbesondere darauf zurück, dass im Vorjahr mit T€ 8.100 die Rückstellungen betreffend die Neueinschätzung der Risiken aus den Derivategeschäften enthalten waren. In Höhe der in 2015 entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus den Derivategeschäften (T€ 2.657) erfolgte eine Inanspruchnahme der Rückstellungen bei korrespondierender Erhöhung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der verbleibenden Rückstellung von T€ 5.443 im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt der Ausweis dieses Betrages zum 31. Dezember 2015 ebenfalls unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Im Weiteren führte die planmäßige Tilgung der Bankkredite zum Rückgang der langfristigen Verbindlichkeiten.
49. Der Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals korrespondiert im Wesentlichen zur Verringerung der langfristigen Fremdkapitals soweit sich diese auf die Rückstellungen betreffend die Neueinschätzung der Risiken aus den Derivategeschäften bezieht. Das kurzfristige Fremdkapital entfällt mit T€ 5.443 (Vorjahr: T€ 8.100) auf diese Rückstellungen sowie mit T€ 8.282 (Vorjahr: T€ 5.625) auf die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus den Derivategeschäften. Das kurzfristige Fremdkapital enthielt im Vorjahr zudem den umgeschlagenen Saldo des laufenden Bankkontos von T€ 1.337. Dieser Kassenkredit war zum Stichtag 31. Dezember 2015 ausgeglichen.

II. Finanzlage

50. Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie dafür ursächliche Mittelbewegungen werden anhand der Finanzrechnung (Anlage 3) im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2014 aufgezeigt:

	2015	2014
	T€	T€
Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	+6.321	+2.444
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.863	-4.884
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.202	+2.415
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1.256	-25
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+963	+988
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+2.219	+963

51. Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus flüssigen Mitteln. Er entspricht dem Guthaben auf dem Kontokorrentkonto bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen.

III. Ertragslage

52. In folgender Übersicht haben wir die Ergebnisrechnung (Anlage 2) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2015		2014		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.747	79,6	12.598	78,9	+2.149
Kostenerstattungen und Umlagen	2.517	13,6	2.178	13,6	+339
Eigenleistungen	307	1,7	307	1,9	±0
Sonstige Erträge	961	5,1	885	5,6	+76
Ordentliche Erträge	18.532	100,0	15.968	100,0	+2.564
Personalaufwendungen	592	3,2	582	3,6	+10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.182	33,4	6.362	39,8	-180
Bilanzielle Abschreibungen	3.845	20,8	3.794	23,8	+51
Sonstige ordentliche Aufwendungen	334	1,8	516	3,2	-182
Ordentlicher Aufwand	10.953	59,1	11.254	70,5	-301
Ordentliches Ergebnis	7.579	40,9	4.714	29,5	+2.865
Finanzergebnis	-2.153	11,6	-16.129	101,0	+13.976
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit = Jahresergebnis	5.426	29,3	-11.415	71,5	+16.841

53. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind maßgeblich bestimmt durch die für das Jahr 2015 festgesetzten Abwassergebühren. Der Anstieg um T€ 2.149 ist im Wesentlichen auf die erfolgten Gebührenerhöhungen zurückzuführen. Für Nichtverbandsmitglieder wurde die Schmutzwassergebühr von € 3,80 je m³ im Vorjahr auf € 4,38 je m³ im Berichtsjahr angehoben. Die Niederschlagswassergebühr wurde mit € 1,76 je m² (Vorjahr: € 1,51 je m²) angesetzt. Nach der Mengestatistik wurden im Wirtschaftsjahr 2015 insgesamt 2.178.280 m³ (Vorjahr: 2.248.750 m³) Schmutzwasser und 3.076.062 m² (Vorjahr: 2.844.444 m²) befestigte Fläche für die Niederschlagswassergebühr abgerechnet. Die erforderliche Dotierung des Sonderpostens für den Gebührenausschlag des Veranlagungszeitraumes wirkte sich mit T€ 181 Erlös vermindern aus.
54. In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die von der Stadt Bergkamen zu entrichtenden Entgeltanteile für die zu leistende Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von T€ 2.180 (Vorjahr: T€ 1.901) enthalten. Der Anstieg dieser Entgelte führte insbesondere zum Anstieg der Position insgesamt. Zudem wurde im Wirtschaftsjahr 2015 mit T€ 127 (Vorjahr: T€ 0) ein Ertragszuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aufstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes vereinnahmt.
55. Der Personalaufwand erhöhte sich geringfügig um T€ 10. Der Tarifierhöhung um 2,4 % zum 01. März 2015 stand ein leicht geringerer durchschnittlicher Mitarbeiterbestand gegenüber.
56. Wesentlicher Bestandteil des Sach- und Dienstleistungsaufwandes sind die zu entrichtenden Lippeverbandsumlagen. Der an den Lippeverband zu entrichtende Verbandsbeitrag verminderte sich auf der Basis vorliegender Bescheide im Vergleich zum Vorjahr um T€ 127 von T€ 5.047 auf nunmehr T€ 4.920. Die erhobene Abwasserabgaben beträgt T€ 142 (Vorjahr: T€ 143).
57. Die ausschließlich planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Sie sind maßgeblich geprägt durch die Abschreibungen auf die Abwassersammlungsanlagen.
58. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verringerten sich deutlich um T€ 182. Insbesondere sind die Aufwendungen für extern eingeholte Dienstleistungen betreffend Gutachten und Beratung um T€ 60 geringer ausgefallen. Zudem reduzierten sich die sonstigen Geschäftsaufwendungen um T€ 73.

59. Das Finanzergebnis stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	2014	2014
	T€	T€
Laufende Zinsen aus Derivatepositionen	351	457
Erträge aus Rückabwicklung der Derivate	0	221
Zinserträge	1	1
Summe Erträge	352	679
Aufwendungen aus Rückabwicklung der Derivate		
- Zuführung zur Rückstellung	0	-8.100
- Ausbuchung von Forderungen	0	-4.509
Zinsaufwendungen	-2.154	-2.279
Laufende Aufwendungen aus Derivatepositionen	-351	-1.920
Summe Aufwendungen	-2.505	-16.808
Finanzergebnis	-2.153	-16.129

60. Das Finanzergebnis des Vorjahres ist geprägt durch die Neubewertung der Risikopositionen aus den Derivategeschäften. Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Einschätzung der Erfolgsaussichten im Rechtsstreit mit der EAA sowie die Ergebnisauswirkungen des - mit Zustimmung des Rates der Stadt Bergkamen - im Jahr 2016 geschlossenen Vergleichs in dieser Sache, wurden vollständig im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt.

G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

I. Grundsätzliche Feststellungen

61. Bei unserer Prüfung haben wir auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei haben wir den zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG von IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) sinngemäß beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

62. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 7 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

II. Wirtschaftsplan

63. Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2015 wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 12. Dezember 2014 beschlossen.
64. Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresergebnis von T€ 4.118 ab. Demgegenüber weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von T€ 5.426 aus. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Ergebnisrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen.

	Erfogsplan	Ergebnis- rechnung	+ / -
	T€	T€	T€
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.496	14.747	+251
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.420	2.517	+97
Sonstige ordentliche Erträge	826	961	+135
Aktivierte Eigenleistungen	307	307	±0
Personalaufwendungen	601	592	-9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.752	6.182	-570
Bilanzielle Abschreibungen	3.634	3.845	+211
Sonstige ordentliche Aufwendungen	602	334	-268
Finanzerträge	15	351	+336
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.357	2.504	+147
Jahresergebnis	4.118	5.426	+1.308

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

65. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 03. November 2016 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Essen, 03. November 2016



WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Weichert

Wirtschaftsprüfer


Dreßler

Wirtschaftsprüfer

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2015	1
Ergebnisrechnung für 2015	2
Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015	3
Anhang für 2015	4
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015	5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	6
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	7
Rechtliche Verhältnisse	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	9

Anlage 1

Aktiva				31.12.2014	Passiva			31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			46.901,17	86.477,55	1.1 Allgemeine Rücklage	14.140.975,42		25.554.446,70
					1.2 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	+5.426.371,11		-11.414.500,83
1.2 Sachanlagen							19.567.346,53	14.139.945,87
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		17.459,96		17.459,96				
1.2.2 Infrastrukturvermögen		128.533.386,34		129.789.886,08				
1.2.3 Bauten auf fremdem Grund und Boden		715.981,93		729.612,05	2. Sonderposten			
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		763.313,35		743.214,56	2.1 für Zuwendungen	29.504.105,03		28.717.039,02
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung		31.044,02		30.674,12	2.2 für Beiträge	3.981.600,41		3.588.866,29
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.706.583,37		2.734.816,91	2.3 für den Gebührenaussgleich	369.141,82		187.833,56
			132.767.768,97	134.045.663,68			33.854.847,26	32.493.738,87
			132.814.670,14	134.132.141,23	3. Rückstellungen			
2. Umlaufvermögen					3.1 Sonstige Rückstellungen		5.718.541,24	8.371.133,92
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4. Verbindlichkeiten			
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	69.174.244,10		72.827.247,60
2.1.1.1 Gebühren	4.752,89			4.914,71	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		1.337.275,88
2.1.1.2 Beiträge	6.150,37			0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.036.294,53		1.039.085,31
		10.903,26		4.914,71	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	10.260.236,62		7.609.254,17
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen							80.470.775,25	82.812.862,96
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.107.483,41			1.043.288,61				
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.345.943,42			333.087,45				
		4.453.426,83		1.376.376,06				
			4.464.330,09	1.381.290,77				
2.2 Liquide Mittel			2.219.061,71	2.300.000,00				
			6.683.391,80	3.681.290,77				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			113.448,34	4.249,62				
			139.611.510,28	137.817.681,62			139.611.510,28	137.817.681,62

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Ergebnisrechnung für 2015

	EUR	2014 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.747.072,06	12.598.382,84
2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.517.210,54	2.177.657,08
3. Sonstige ordentliche Erträge	960.635,87	884.998,88
4. Aktivierte Eigenleistungen	307.284,16	307.246,57
5. Ordentliche Erträge	18.532.202,63	15.968.285,37
6. Personalaufwendungen	-592.158,59	-581.884,13
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.182.327,79	-6.362.384,39
8. Bilanzielle Abschreibungen	-3.844.895,13	-3.793.930,63
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-333.734,81	-515.513,36
10. Ordentliche Aufwendungen	-10.953.116,32	-11.253.712,51
11. Ordentliches Ergebnis	7.579.086,31	4.714.572,86
12. Finanzerträge	351.518,34	679.647,88
13. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.504.233,54	-16.808.721,57
14. Finanzergebnis	-2.152.715,20	-16.129.073,69
15. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.426.371,11	-11.414.500,83
16. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	+5.426.371,11	-11.414.500,83

	Ist Ergebnis 2014 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2015 EUR	Ist Ergebnis 2015 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige Transferereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.714.520,77	14.495.720,00	14.703.338,88	207.618,88
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.242.882,51	2.419.613,00	2.866.417,37	446.804,37
+ Sonstige Einzahlungen	820,10	100,00	133,68	33,68
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	959,44	15.000,00	4.154,27	-10.845,73
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.959.182,82	16.930.433,00	17.574.044,20	643.611,20
- Personalauszahlungen	580.410,97	600.761,00	585.050,34	-15.710,66
- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.338.932,23	6.736.915,00	6.179.415,36	-557.499,64
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.137.669,11	2.356.759,00	2.169.843,77	-186.915,23
- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Auszahlungen	3.457.753,72	365.000,00	2.318.659,59	1.953.659,59
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.514.766,03	10.059.435,00	11.252.969,06	1.193.534,06
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.444.416,79	6.870.998,00	6.321.075,14	-549.922,86
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	278.456,73	4.066.000,00	610.446,02	-3.455.553,98
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	415.955,93	30.000,00	550.587,46	520.587,46
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	694.412,66	4.096.000,00	1.161.033,48	-2.934.966,52
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.569.606,68	10.395.000,00	2.994.602,97	-7.400.397,03
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.869,74	300.000,00	29.405,06	-270.594,94
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.578.476,42	10.695.000,00	3.024.008,03	-7.670.991,97
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.884.063,76	-6.599.000,00	-1.862.974,55	4.736.025,45
Finanzmittelüberschuss	-2.439.646,97	271.998,00	4.458.100,59	4.186.102,59
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	4.700.000,00	0,00	0,00	0,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	2.285.097,51	2.353.898,00	3.201.763,00	847.865,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.414.902,49	-2.353.898,00	-3.201.763,00	-847.865,00
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-24.744,48	-2.081.900,00	1.256.337,59	3.338.237,59
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	987.468,60	2.649.807,00	962.724,12	-1.687.082,88
Liquide Mittel	962.724,12	567.907,00	2.219.061,71	1.651.154,71

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen Anhang für 2015

Allgemeine Hinweise

Mit Wirkung vom 01. Januar 1997 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird fortan als Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) geführt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 wurden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung angewendet (§ 27 EigVO).

Demzufolge gelten statt § 19 Abs. 2 EigVO die §§ 27 und 28 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung).

Für den Jahresabschluss gelten anstelle der Vorschriften der §§ 21 – 23 sowie 25 EigVO die Regelungen der §§ 37 - 48 GemHVO.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO nach Anlage 22.

Die Ergebnisrechnung ist gemäß Anlage 18 zur GemHVO gegliedert.

Ansonsten wurden die Bestimmungen der Vorschriften der EigVO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012, angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss enthält alle wirtschaftlich dem Bereich Entwässerung zuzuordnenden Werte und Lasten. Aufgaben, die der Stadtbetrieb Entwässerung außerhalb der Betriebssatzung durchgeführt hat und die Aufwendungen und Erträge verursacht haben, werden mit den Auftraggebern abgerechnet.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3 - 5 Jahre, lineare Methode) vermindert.

Die von der Stadt Bergkamen übertragenen **Abwassersammlungsanlagen** für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser wurden auf der Grundlage des aktualisierten bzw. teilweise neu geschaffenen Schadens- und Kanalkatasters über ein Mengen-/Indexmodell ermittelt und zu Wiederbeschaffungszeitwerten in die Eröffnungsbilanz des SEB übernommen.

Die bei der Wertermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanz des SEB unterstellten Abschreibungen sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände (bislang planmäßig 50 Jahre für das Kanalvermögen) nach der linearen Methode bemessen und werden entsprechend fortgeführt. In die Herstellungskosten der Kanäle sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.

Kanäle, die ab dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, werden über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren abgeschrieben, da die bergbaulichen Einwirkungen durch die Abwanderung des Bergbaus nachlassen.

Für Kanalhaltungen, die mit Hilfe von Inlinern saniert werden, wird die Restnutzungsdauer des Altkanals und die Nutzdauer des Liners auf 40 Jahre festgesetzt.

Das Betriebsgebäude Logistikpark A 2 wird linear über 60 Jahre abgeschrieben; die technische Ausrüstung wird analog zur technischen Ausrüstung der Sonderbauwerke linear über 15 Jahre abgeschrieben.

Die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und werden über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410,00 € (netto) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig; beim Kanalvermögen wird grundsätzlich der Zugang / Abgang Mitte des Jahres unterstellt.

Die erhaltenen Fördermittel des Landes (im Jahr 2000 zuzüglich des Förderprogramms „Ökologische Wasserwirtschaft“) und die einmaligen Kanalanschlussbeiträge, durch die das Nutzungsrecht an der städtischen Kanalisation erteilt wird, werden in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und entsprechend der Standard-Abschreibung für Abwassersammlungsanlagen von 2 % p. a. und für Fördermittel ab 2000 von 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst.

Die Investitionspauschale Abwasser gemäß GFG wird seit dem Wirtschaftsjahr 2002 nicht mehr gewährt.

Die über den reinen Schadensersatz hinausgehenden Zuschüsse des Bergbaus zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens – als Überhang über die Restbuchwerte der abgegangenen Kanäle – werden ebenfalls in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle aufgelöst.

Privaterschließungen werden seit dem Wirtschaftsjahr 2006 als Sonderposten gezeigt. Die Tätigkeiten von privaten Investoren werden künftig weiter zunehmen und einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 werden im Sonderpostenspiegel „Sonstige Beteiligungen“ ausgewiesen. Hierunter werden Beteiligungen an Baumaßnahmen dargestellt, die auf Grund der Zusammenarbeit mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW) aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten – soweit vorliegend – wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

In die **allgemeine Rücklage** wurde der Differenzbetrag zwischen den Werten der eingebrachten Vermögensgegenstände sowie dem Stammkapital und den Schulden zum 01. Januar 1997 eingestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 EigVO NRW sind bei Eigenbetrieben für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung eines Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen zu bilden. Dementsprechend wurden die Jahresüberschüsse 1997 und 1999 in voller Höhe und aus den Jahresüberschüssen 1998 und 2000 bis 2002 Teilbeträge in die Rücklagen eingestellt. Die Jahresüberschüsse 2003 bis 2010 wurden vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt. Aus dem Jahresüberschuss 2011 wurden 406 T€ der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2012 und 2013 wurden wieder vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres wurde durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Der Jahresüberschuss eines Eigenbetriebes soll grundsätzlich so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Die allgemeine Rücklage steht zum Ausgleich eines fünf Jahre vorgetragenen etwaigen Jahresverlustes gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW zur Verfügung, wenn dieser nicht zuvor aus Gewinnen gedeckt werden konnte. Dabei ist Voraussetzung der Entnahme, dass die Eigenkapitalausstattung dies zulässt.

Da es sich bei dem SEB um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. des § 107 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW handelt, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, ist zu beachten, dass die Vorschrift über die Gewinnerzielung mit der öffentlichen Zwecksetzung vereinbar sein muss.

In den **Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse** (Anlage 1 zum Anhang) werden die erhaltenen Fördermittel des Landes, die einmaligen Kanalanschlussbeiträge ab 1966, die Zuschüsse des Bergbaus ab 1997 sowie die Zuwendungen des Lippeverbandes und anderer zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens ausgewiesen. Die Fördermittel des Landes wurden zur Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes indiziert und um die in Vorjahren vorgenommenen Auflösungen vermindert.

Der so ermittelte Ansatz wird weiterhin über die Laufzeit der Abwassersammlungsanlagen (2 % / 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer) ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der übrigen Fördermittel und Zuschüsse erfolgt ebenfalls mit 2 % / 1,52 % bzw. über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle.

Mit Einführung des NKF ab dem Wirtschaftsjahr 2007 werden in die Sonderposten auch die Überschüsse aus der Gebührenabrechnung eingestellt, die in späteren Jahren zum Gebührenaussgleich einzusetzen sind.

Pensionsrückstellungen werden im Eigenbetrieb nicht ausgewiesen, da Rückstellungen von für im SEB tätige Beamte grundsätzlich bei der Stadt Bergkamen bilanziert werden. Eine Abrechnung mit dem SEB erfolgt inklusive Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im nachfolgenden Anlagennachweis (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen sind im Forderungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) einzeln dargestellt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2015	25.554.446,70 €
Wertkorrekturen	+1.029,55 €
Entnahme Jahresfehlbetrag 2014	-11.414.500,83 €
Stand 31.12.2015	14.140.975,42 €

Der Jahresfehlbetrag 2014 wurde entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2016 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle vorhersehbaren Risiken aus den Derivategeschäften sowie Urlaubs- und Prüfungsrückstellungen. Sie sind im Rückstellungsspiegel (Anlage 5 zum Anhang) im Einzelnen aufgeführt.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) einzeln dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden Verträge ergeben sich in den kommenden Jahren finanzielle Verpflichtungen in Höhe von derzeit 5.556 T€ jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Als Mitglied des Lippeverbandes wird der SEB jährlich mit einer Abwasserabgabe sowie mit einer Verbandsumlage für Abwasserklärung belastet. Für 2016 ergeben sich 90 T€ bzw. 5.149 T€.
- Als Miete für die Räume im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 (ehem. Hubert-Biernat-Straße 15) wurde mit der Stadt ein Betrag in Höhe von 17 T€ p. a. vereinbart.
- Die städtischen Verwaltungskostenumlagen werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme berechnet (für 2016 ca. 300 T€).

Des Weiteren ergeben sich zukünftige Zinsverpflichtungen in Höhe von ca. 2,3 bis 2,5 Mio. € p. a.

Derivative Finanzinstrumente

Zinsswaps

Mit dem Ziel, den Zinsaufwand des Schuldenbestandes im Vertragszeitraum abzusenken sowie die Portfoliostruktur zu optimieren, wurde mit der WestLB AG, Düsseldorf, ein Schuldenportfoliomanagementvertrag (SPM-Vertrag) geschlossen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 01. April 2004 bis zum 31. März 2009. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 04. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde gelegte SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Anstelle dessen erfolgte ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Derivatgeschäften. Vergütungen (Grundvergütung sowie variable Vergütung) an die WestLB AG sind nicht zu zahlen.

Im Wege der Neustrukturierung sind die einzelnen Derivatgeschäfte der Stadt Bergkamen bzw. dem SEB direkt zugeordnet worden.

Für den Stadtbetrieb Bergkamen (SEB) bestehen im Einzelnen folgende Geschäfte zum 31. Dezember 2015:

1. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 1903373D/1903375 D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 4,93 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 2.555 T€ und läuft vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2018. Die WestLB / EAA hat vom dem Recht, den Swap zum 29. Juni 2013 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 309 T€.
2. Ein Spreadswap (Ref.Nr. 1900301D/2507249D), bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 3,95 % und höchstens 6,45 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 7.445 T€ und läuft vom 01. Februar 2013 bis zum 01. Februar 2023. Die WestLB / EAA hat erstmalig zum 01. Februar 2014 das Recht, den Spreadswap zu kündigen. Danach kann eine halbjährliche Kündigung erfolgen. Die WestLB / EAA hat vom dem Recht, den Swap in 2015 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 2.156 T€.
3. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434731D/2434760D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,79 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 807 T€ mit einer Laufzeit vom 01. November 2010 bis zum 30. Dezember 2020. Die WestLB / EAA hatte am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 117 T€.

4. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434762D/2434763D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,53 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 686 T€ mit einer Laufzeit vom 01. Februar 2010 bis zum 30. Dezember 2022. Die WestLB / EAA hatte am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 81 T€.
5. Ein Doppelswap (Ref.Nr. 2827033D), bei dem der SEB 4,45 % zahlen muss und für die Zeit vom 30. Mai 2010 bis 30. Juni 2012 4,95 % erhält. Danach zahlt die WestLB einen Zinssatz in Höhe des Drei-Monats-Euribor. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2010 bis zum 30. Mai 2030. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 2.180 T€.
6. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3020882D/3315068D), bei dem der SEB 3,491 % zahlen muss und einen Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 8.745 T€ mit einer Laufzeit vom 03. Februar 2014 bis zum 03. Februar 2048. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 3.717 T€.
7. Ein CHF-Plus-Swap (Ref.Nr. 2833910D/2833847D/2833849D), bei dem der SEB 2,991 % zuzüglich eines Basissatzes in Abhängigkeit zum CH-Franken zahlen muss und einen Zinssatz von 3,491 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 8.745 T€ bei einer Laufzeit vom 30. Juni 2010 bis zum 03. August 2018. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 4.055 T€.
8. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3394579D), bei dem der SEB 3,67 % zahlen muss und einen Drei-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 2.725 T€ mit einer Laufzeit vom 10. Mai 2011 bis zum 10. Mai 2031. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 749 T€.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München, verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.

Mit Datum vom 17. Februar 2012 hat die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB erhoben. (Einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 05. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wurde, deutlich unterstützt.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolger der WestLB am 02. August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.

Es fanden am 13. August 2014 und am 11. November 2015 Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der erste Termin ein reiner Erörterungstermin war, wurde bei dem zweiten Termin eine Beweisaufnahme durchgeführt.

Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich hat der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadenersatzklagen von Kommunen eine Absage erteilt. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH hat zudem klar gestellt, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 abgeschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadensersatzansprüche wegen einer fahrlässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss des Swapvertrages. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadenersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.

Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert.

Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.

Im Parallelfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.

Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2015, Drucksache Nr. 11/0443). Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsverhandlung, die dem Stand der Risikoeinschätzung des SEB entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526). Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und der geschlossenen Vergleichsvereinbarung sind für die Derivatgeschäfte des SEB bereits entsprechend im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 vollständig berücksichtigt worden.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2014 T€	2015 T€
Abwassergebühren	12.579	14.725
Grubenreinigung	19	22
	12.598	14.747

Bei den ausgewiesenen Abwassergebühren handelt es sich um Erlöse aus der Entwässerung des Stadtgebietes Bergkamen vermindert um die Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2014 T€	2015 T€
Oberflächenentwässerung	1.901	2.180
Kostenerstattungen privater Unternehmen	216	276
sonstige Kostenerstattungen Stadt	61	61
	2.178	2.517

Bei den Kostenerstattungen für Oberflächenentwässerung handelt es sich um Erstattungen der Stadt Bergkamen für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze. Kostenerstattungen privater Unternehmen erfolgen im Wesentlichen vom Bergbau für die Unterhaltung von funktionsgestörten Kanälen, der Sonderbauwerke sowie der Grabenunterhaltung.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträgen von 961 T€ entfallen im Wesentlichen auf die Auflösung von Sonderposten (917 T€).

Sonstige Angaben

Organe

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des SEB sind folgende Organe zuständig:

- Bürgermeister
- Gemeinderat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates (§ 40 GO NRW) sowie Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Bis zum 30. September 2006 wurden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss (Pflicht-Ausschuss gemäß § 59 GO NRW) wahrgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde zu diesem Zweck gesondert als Betriebsausschuss eingeladen.

Seit dem 01. Oktober 2006 ist ein neuer gemeinsamer Betriebsausschuss mit dem EBB (EntsorgungsBetriebBergkamen) eingerichtet. Als zusätzliche Mitglieder wurde je ein tariflich Beschäftigter der beiden Eigenbetriebe entsandt.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen den Ersten Beigeordneten Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters nebenamtlich zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen. Dem Betriebsausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

SPD-Fraktion

Rainer Bartkowiak
Knut Bommer
Michael Jürgens
Klaus Kuhlmann
Brigitte Matiak
Dennis Riller
Jens Schmülling
Susanne Turk
Manuela Veit
Volker Weirich (Vorsitzender)

CDU-Fraktion

Thomas Eder (stellv. Vorsitzender)
Thomas Heinzel
Martina Plath
Marco Morten Pufke

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rolf Humbach
Hans-Joachim Wehmann

Fraktion BergAUF:

Werner Engelhardt

Beschäftigtenvertreter des SEB

Rainer Rosenthal

Beschäftigtenvertreter des EBB

Marco Czyzmowski

Vom SEB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den SEB in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses

Der o. g. Personenkreis (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) erhält keine Bezüge vom SEB, sondern von der Stadt Bergkamen. Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet. Im Geschäftsjahr 2015 wurden in Summe 30 T€ weiterbelastet, davon 9 T€ brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.

Personalausstattung

In 2015 waren 8 tariflich Beschäftigte, 1 „nebenamtlicher“ Beamter (Betriebsleiter) sowie eine Beamtin (Teilzeit) für den SEB hauptamtlich tätig. Alle weiteren für den SEB tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungskostenumlage in Abhängigkeit der Inanspruchnahme von der Stadt Bergkamen weiterberechnet.

Jahresüberschuss und Verwendung

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 5.426.371,11 € sollen 3.140.000,00 € an den städtischen Haushalt abgeführt werden, der Differenzbetrag in Höhe von 2.286.371,11 € soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Folgende **Anlagen** sind dem Anhang beigelegt:

- Übersicht der Sonderposten
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Rückstellungsspiegel

Bergkamen, den 3. November 2016



Dr.-Ing.
Hans – Joachim Peters
Betriebsleiter u.
Erster Beigeordneter

Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse		Ursprungsbeträge					Auflösungen					Restbuchwerte	
		Anfangsstand 01.01.2015	Zugänge	Um- gliederungen	Abgänge	Endstand 31.12.2015	Anfangsstand 01.01.2015	Auflösungen im Wirt- schaftsjahr	Um- gliederungen	Auflösungen auf Abgang	Endstand 31.12.2015	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2014
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.1.	Zuwendungen												
2.1.1.	Lippeverband	659.651,13	0,00	0,00	11.616,06	648.035,07	96.082,30	10.558,28	0,00	11.616,06	95.024,52	553.010,55	563.568,83
2.1.2.	Ökologische Wasserwirtschaft	767.332,97	0,00	0,00	104.185,74	663.147,23	210.879,10	13.336,67	0,00	104.185,74	120.030,03	543.117,20	556.453,87
2.1.3.	Öffentliche Zuweisungen	9.609.518,69	0,00	0,00	2.579.526,01	7.029.992,68	4.910.264,89	291.342,36	0,00	2.579.526,01	2.622.081,24	4.407.911,44	4.699.253,80
2.1.4.	Bergbauzuschüsse	23.765.751,84	1.550.365,10	-114.097,83	1.016.769,14	24.185.249,97	3.551.262,72	400.375,30	-114.097,83	1.016.769,14	2.820.771,05	21.364.478,92	20.214.489,12
2.1.5.	Privaterschließungen	1.843.811,44	299.361,28	92.366,07	0,00	2.235.538,79	135.994,25	30.407,66	92.366,07	0,00	258.767,98	1.976.770,81	1.707.817,19
2.1.6.	Sonstige Beteiligungen	1.029.344,32	0,00	21.731,76	323.008,51	728.067,57	53.888,11	15.363,35	21.731,76	21.731,76	69.251,46	658.816,11	975.456,21
2.1.	Zuwendungen gesamt	37.675.410,39	1.849.726,38	0,00	4.035.105,46	35.490.031,31	8.958.371,37	761.383,62	0,00	3.733.828,71	5.985.926,28	29.504.105,03	28.717.039,02
2.2.	Beiträge												
2.2.1.	Kanalanschlussbeiträge	5.968.201,55	548.662,39	0,00	1.245.984,98	5.270.878,96	2.379.335,26	155.928,27	0,00	1.245.984,98	1.289.278,55	3.981.600,41	3.588.866,29
2.2.	Beiträge gesamt	5.968.201,55	548.662,39	0,00	1.245.984,98	5.270.878,96	2.379.335,26	155.928,27	0,00	1.245.984,98	1.289.278,55	3.981.600,41	3.588.866,29
2.3.	Gebührenaussgleich												
2.3.1.	Gebührenaussgleich	187.833,56	181.308,26	0,00	0,00	369.141,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	369.141,82	187.833,56
2.3.	Gebührenaussgleich gesamt	187.833,56	181.308,26	0,00	0,00	369.141,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	369.141,82	187.833,56
Summe insgesamt		43.831.445,50	2.579.697,03	0,00	5.281.090,44	41.130.052,09	11.337.706,63	917.311,89	0,00	4.979.813,69	7.275.204,83	33.854.847,26	32.493.738,87

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwert	
	Stand 01.01.2015 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2015 €	Abgang €	Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	199.853,24	0,00	0,00	0,00	199.853,24	0,00	152.952,07	86.477,55
1.2 Sachanlagen	17.459,96	0,00	0,00	0,00	17.459,96	0,00	17.459,96	17.459,96
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	174.470.493,24	1.337.923,77	631.027,20	1.082.578,84	176.259.968,65	593.799,06	128.533.386,34	129.789.886,08
1.2.2 Infrastrukturvermögen	749.604,95	0,00	0,00	0,00	749.604,95	0,00	715.991,93	729.612,05
1.2.3 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.149.659,35	12.266,53	0,01	150.238,67	2.312.164,54	0,00	33.623,02	743.214,56
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	115.102,76	9.877,92	679,12	0,00	124.301,56	679,12	1.548.851,19	30.674,12
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.734.816,91	1.204.583,97	0,00	-1.232.817,51	2.706.583,37	0,00	31.044,02	2.734.816,91
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	180.237.137,17	2.564.652,19	631.706,33	0,00	182.170.083,03	594.478,18	2.706.583,37	134.045.663,68
Summe Sachanlagen	180.237.137,17	2.564.652,19	631.706,33	0,00	182.170.083,03	594.478,18	132.767.768,97	134.045.663,68
Summe Anlagevermögen	180.436.990,41	2.564.652,19	631.706,33	0,00	182.369.936,27	594.478,18	132.814.670,14	134.132.141,23

Forderungsspiegel zur Bilanz zum 31.12.2015 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2015	mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12.2014
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR		
	EUR	1	2	3	4	5
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen						
2.1.1.1 Gebühren	4.752,89	4.752,89	0,00	0,00		4.914,71
2.1.1.2 Beiträge	6.150,37	6.150,37	0,00	0,00		0,00
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen						
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.107.483,41	2.107.483,41	0,00	0,00		1.043.288,61
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.345.943,42	2.345.943,42	0,00	0,00		333.087,45
3. Summe aller Forderungen	4.464.330,09	4.464.330,09	0,00	0,00		1.381.290,77

Verbindlichkeitspiegel zur Bilanz zum 31.12.2015 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12.2015 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2014 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.1.1 vom privaten Kreditmarkt	69.174.244,10	2.404.916,26	9.563.241,58	57.206.086,26	72.827.247,60
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	1.337.275,88
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
4.3.1 vom privaten Kreditmarkt	1.036.294,53	1.036.294,53	0,00	0,00	1.039.085,31
4.4. Sonstige Verbindlichkeiten					
4.4.1 vom privaten Kreditmarkt	10.260.236,62	10.260.236,62	0,00	0,00	7.609.254,17
8. Summe der Verbindlichkeiten	80.470.775,25	13.701.447,41	9.563.241,58	57.206.086,26	82.812.862,96

Rückstellungsspiegel zum Jahresabschluss des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2015

Anlage 5 zum Anhang

	Stand 31.12.2014	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
3.1 Sonstige Rückstellungen					
Urlaubsrückstellungen	13.500,00	13.500,00	0,00	18.000,00	18.000,00
Rückstellung Jahresabschlussprüfung Wirtschaftsprüfer	45.000,00	29.750,00	0,00	30.000,00	45.250,00
Rückstellung Prozesskosten Derivate	212.703,31	0,00	0,00	0,00	212.703,31
Rückstellung Risiko Rückabwicklung Derivate	8.099.930,61	2.657.342,68	0,00	0,00	5.442.587,93
Summe Sonstige Rückstellungen	8.371.133,92	2.700.592,68	0,00	48.000,00	5.718.541,24

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

A) Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gesetzeskonform wahrzunehmen.

Die mit der Abwasserbeseitigungspflicht einhergehenden vielfältigen Aufgaben hat der Rat der Stadt Bergkamen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ (SEB) übertragen.

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die:

- Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau (Serviceleistung des SEB für die Stadt Bergkamen),
- Kanalnetzsanierung und -neubau,
- Kanalnetzbewirtschaftung,
- Begleitung von Maßnahmen der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Bergkamen bei der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Beratung der privaten und gewerblichen Anschlussnehmer.

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung ist Grundlage der gebührenabhängigen, weitgehend von der allgemeinen Konjunktur unabhängigen, Erlösentwicklung beim SEB.

Bedingt durch die vorgenannten gesetzlich normierten Voraussetzungen sind die Risiken von Umsatzschwankungen und Ertragseinbrüchen erheblich reduziert.

Der Lagebericht beschränkt sich daher, wie in den Jahren zuvor, auf Angaben zu den Funktionsbereichen, die für das betriebliche Geschehen, die Darstellung der Geschäftsabläufe und die Beurteilung der betrieblichen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden seit dem Wirtschaftsjahr 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewendet.

2. Leistungsfähigkeit des Stadtbetriebes und Ausnutzungsgrad der betrieblichen Anlagen

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen erfüllte sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne und in Lünen.

Auch im Jahr 2015 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert. Besondere Ereignisse, die im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswert sind, werden an gegebener Stelle dargestellt.

Die Länge des Kanalnetzes, das vom SEB betrieben wird, beträgt rd. 220 km und besteht zu rd. 84 % aus Mischwasserkanälen. Ein Trennsystem wird lediglich im Ortsteil Rünthe und Overberge betrieben. Der Anteil an Schmutzwasserkanälen beträgt ca. 7 % der Kanalnetzlänge, der Anteil an Regenwasserkanälen etwa 9 %. Als Rohrmaterial wurde überwiegend Beton (85 %) verwendet. Rd. 200 km des Kanalnetzes wurden in den Jahren nach 1960 neu gebaut, als Profilart dominiert das Kreisprofil (99 %) in den Nennweiten DN 300 bis DN 600.

Das abwassertechnische Gesamtsystem setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Knotenart	System	Anzahl
Auslauf	Regenwasser	50
Bauwerk (größere Schächte)	Mischwasser	106
Bauwerk	Regenwasser	29
Betriebsgebäude	o. A.	1
Einlauf	Mischwasser	24
Einlauf	Regenwasser	50
Haltungspunkt	Mischwasser	32
Haltungspunkt	Regenwasser	4
Kleinkläranlage	Schmutzwasser	1
Pumpwerk	Mischwasser	8
Pumpwerk	Regenwasser	1
Pumpwerk	Schmutzwasser	11
Regenklärbecken	Regenwasser	3
Regenrückhalteraum	Mischwasser	1
Regenrückhalteraum	Regenwasser	4
Regenüberlauf	Mischwasser	3
Regenüberlaufbecken	Mischwasser	3
Schacht	Mischwasser	5.214
Schacht	Regenwasser	433
Schacht	Schmutzwasser	268

Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz im Wirtschaftsjahr 2015 liegt mit 48.995 Einwohnern bei 98,77 %.

Das klärflichtige Abwasser dieser Einwohner wird mittels des SEB - eigenen Anlagennetzes zu den Verbandskläranlagen Werne, Lünen und Kamen transportiert. Dort wird es regelkonform behandelt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet.

Differenziert man die Abwasserströme, so fließt das Abwasser von 7.261 Personen zur Kläranlage in Werne. Ein anderer Abwasserteilstrom von insgesamt 41.734 Personen, also die deutlich größere Abwassermenge, wird der Kläranlage in Lünen zugeleitet. Zur Kläranlage Kamen wurde laut Veranlagung des Lippeverbandes kein Abwasser verbracht.

Das Abwasser von 595 Einwohnern wird in zurzeit 123 Kleinkläranlagen behandelt. Lediglich 20 Einwohner betreiben abflusslose Gruben, von denen das gesamte Abwasser in den Verbandskläranlagen aufbereitet wird. Das Abwasser von 15 Einwohnern wird auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht und verwertet. Der Klärschlamm aus den vorgenannten anderen Anlagen wird durch den SEB gesammelt, zu den Verbandskläranlagen Werne bzw. Lünen transportiert und dort abschließend umweltgerecht behandelt und aufbereitet.

Bei Betriebsstörungen im Kanalnetzbetrieb oder bei baulichen Problemen, wie z. B. Tagesbrüchen, Kanalverstopfungen oder bei der Beseitigung von Abflusshindernissen, ist der Bereitschaftsdienst des SEB in der Lage, zeitnah Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Im Jahr 2015 war die technische Rufbereitschaft wie im Vorjahr mehrfach im Einsatz. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Tagesbrüche und bergbaulichen Störungen vom der Hintergrund der nachlassenden Bergsenkungen rückläufig ist.

Gewässerunterhaltung

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt gemäß § 91 LWG NRW bei Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern der Stadt Bergkamen. Der SEB hat im Auftrage der Stadt Bergkamen in 2015 wesentliche Gewässerstrecken in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde gemäß Gewässerunterhaltungsplan baulich unterhalten, gepflegt und damit für eine ordnungsgemäße Vorflut gesorgt. Einige Gewässerstrecken nutzt der SEB als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. um aus Entlastungsbauwerken abgeschlagenes Wasser geordnet abzuleiten. In der Folge von örtlichen Verlandungen, angesammeltem Treibgut sowie wilden Abfallablagerungen, waren in 2015 wie in den Jahren zuvor, häufig auch punktuell Maßnahmen durchzuführen, damit das Bachwasser sicher abgeführt werden konnte. Insbesondere vor prognostizierten Starkregenereignissen wurden vom SEB vorsorglich Sichtkontrollen an den Gewässerstrecken durchgeführt.

Im Jahr 2015 wurden 29.071 m² Böschungsmahd an den Grabenböschungen durchgeführt; 1.752 m Grabensohle wurden gesäubert, 1.413 m Grabensohle wurden ausgelandet und 1.526 m Heckenschnitt durchgeführt. 47 Einzelbäume wurden im Jahr 2015 entnommen und 4.000 m² im Gehölzbestand gemulcht.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 48.990,41 € aufgewendet. Die RAG beteiligt sich finanziell an der Gewässerunterhaltung.

B) Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2015 des SEB endet mit einem Jahresergebnis in Höhe von 5.426.371,11 € und liegt damit um rd. 1.308 T€ über dem geplanten Ergebnis.

Die Aufwendungen, die für die ordentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind, werden im Wesentlichen durch die vom Rat der Stadt Bergkamen festgesetzten Gebühren bzw. durch geleistete Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung gedeckt. Dabei wird das Jahresergebnis beeinflusst durch die in der Kalkulation nach KAG NRW anzuwendenden Parameter. Parameter im Rahmen der Kalkulation sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die die wesentlichen Bestandteile einer Kalkulation darstellen.

In der Kalkulation der Abwassergebühren wurde in Bergkamen für die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert, bei den Zinsen ein Zinssatz von 6,5 % nach einem Zinssatz von 4,35 % im Vorjahr zugrunde gelegt.

Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie kalkulatorische Zinsen bis zu einem Zinssatz von 6,7 % werden von den Verwaltungsgerichten als rechtens erachtet.

Im Jahr 2015 wurden die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung von 3,80 € / cbm auf 4,38 € / cbm angehoben, für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden die Gebühren von 1,51 € / qm auf 1,76 € / qm erhöht. Die Gebührenveränderungen führten in 2015 dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich um 2.149 T€ auf 14.747 T€ stiegen.

Die Kostenerstattungen und Umlagen (2014 = 2.178 T€) stiegen um 340 T€ gegenüber dem Vorjahresergebnis. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf die höheren Erstattungen für die Oberflächenentwässerung der städtischen Straßen, Wege und Plätze zurückzuführen.

Die ordentlichen Aufwendungen erreichen mit 10.953 T€ einen Wert, der um 301 T€ unter dem Vorjahresergebnis liegt. Die Kostensenkung ergibt sich im Bereich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (um 180 T€) sowie im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (um 182 T€). Die Kosten im Bereich Gutachten und Beratung sind gegenüber dem Vorjahr um 60 T€ gesunken. Weiterhin wurden im Vorjahr Kosten für das Fremdwassersanierungskonzept (30 T€) sowie für die Beratung der Substanzwertermittlung (34 T€) berücksichtigt. Im Übrigen schlugen im Vorjahr die Aufwendungen für die Starkregenereignisse (70 T€) zu Buche.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahresergebnis um 10 T€ gestiegen.

Der Bereich der bilanziellen Abschreibungen wird maßgeblich durch die Investitionstätigkeit des SEB beeinflusst. Zugänge beim Anlagevermögen führen zu 51 T€ höheren Abschreibungen.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 13.976 T€ verbessert. Die Finanzerträge verringerten sich zwar im Vergleich zum Vorjahr um 328 T€, die Finanzaufwendungen nahmen hingegen um 14.304 T€ ab. Ursächlich für das signifikant verbesserte

te Finanzergebnis war die geänderte Bilanzierung der eingegangenen Derivatrisiken im Vorjahr. Im Zuge der entsprechenden Änderung der allgemeinen Rechtsauffassung erfolgte eine Neubewertung der Derivatgeschäfte und Änderung der bisher praktizierten Bilanzierung, welche zu deutlichen Belastungen des Finanzergebnisses in 2014 führte. Die Zinszahlung für Investitionskredite der SEB sind im Vergleich zu 2014 um 624 T€ auf 2.153 T€ gesunken.

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende Struktur auf:

	Ergebnis 2014 T€	Ergebnis 2015 T€	Differenz Vorjahr T€	Veränd. in %
Ordentliche Erträge	15.968	18.532	2.564	16,06
Ordentliche Aufwendungen	11.254	10.953	-301	-2,67
Ordentliches Ergebnis	4.714	7.579	2.865	60,78
Finanzergebnis	- 16.129	- 2.153	13.976	86,65
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 11.415	5.426	16.841	147,53
Jahresergebnis	- 11.415	5.426	16.841	147,53

Aus der Ergebnisrechnung lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

Die Kennzahl „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

		<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Personalintensität =	$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentlicher Aufwand}}$	5,41	5,17

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ (SDI) lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der SEB für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

		<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
SDI =	$\frac{\text{Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	56,44	56,54

2. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 weist das Sparkassenkonto einen Saldo in Höhe von 2.219 T€ aus (Vorjahr - 1.337 T€), auf dem Festgeldkonto für kurzfristige Geldanlagen war kein Guthaben vorhanden (Vorjahr 2.300 T€). Für das Girokonto besteht die Möglichkeit der Überziehung in Höhe von 2.000 T€.

Die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ (Li2) gibt eine stichtagsbezogene Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Stadtbetriebes. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Li2 = $\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	48,78	24,37

Die Auszahlungen für Investitionen betragen rd. 3.024 T€ (5.578 T€). Dem entgegen stehen Einzahlungen von Dritten in Höhe von 1.161 T€ (694 T€). Für die Deckung des Unterschiedsbetrages hätte ein Investitionskredit aufgenommen werden können. Hierauf wurde zu Lasten der liquiden Mittel verzichtet.

Um bewerten zu können, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen, bietet sich die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ (DVSG) an.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
DVSG = $\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}$	12,38	36,00

3. Vermögens- und Schuldenlage

3.1 Entwicklung

Am 31.12.2015 betrug das Anlagevermögen des Stadtbetriebes Entwässerung 132.815 T€ und ist im Vergleich zum 31.12.2014 um 1.317 T€ gesunken (- 0,98 %). Die Veränderung der Vermögenslage ist im Wesentlichen geprägt durch den Rückgang im Bereich des Infrastrukturvermögens (Abwasseranlagen - 1.469 T€)

Weiterhin hat sich das Umlaufvermögen um rd. 3.001 T€ erhöht. Dies ist zurückzuführen bei einer Verringerung der liquiden Mittel (- 81 T€) auf die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen um rund 3.077 T€.

Die Passivseite ist geprägt durch den Sonderposten (+ 1.361 T€), hier ist der Sonderposten für den Gebührenausschlag zu erwähnen (insgesamt 369 T€), sowie durch die Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung konnten um 4.990 T€ gesenkt werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten erhöhten sich um insgesamt 2.647 T€.

Vermögens- und Schuldenlage des SEB zum 31.12.2015

Aktiva	31.12.2014 T€	Anteil in %	31.12.2015 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Anlagevermögen	134.132	93,18	132.815	95,13	-1.317	-0,98
Langfristige Forderungen	323	0,22	0	0,00	-323	-100
Kurzfristige Forderungen	1.059	0,79	4.464	3,20	3.405	321,53
Liquide Mittel	2.300	1,69	2.219	1,59	-81	-3,52
Übrige Aktiva	4	0,00	113	0,08	109	2.725,00
Bilanzsumme	137.818	100,00	139.611	100,00	1.793	1,30

Passiva	31.12.2014 T€	Anteil in %	31.12.2015 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Eigenkapital	14.140	10,26	19.567	14,01	5.427	38,38
Sonderposten	32.494	23,58	33.855	24,25	1.361	4,19
Rückstellungen	8.371	6,07	5.719	4,09	-2.652	-31,68
Verbindlichkeiten aus Krediten	74.164	53,81	69.174	49,55	-4.990	-6,73
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	1.039	0,75	1.036	0,74	-3	-0,29
Übrige Passiva	7.610	5,53	10.260	7,36	2.650	34,82
Bilanzsumme	137.818	100,00	139.611	100,00	-1.793	-1,30

3.2 Investitionen

Der SEB hat auch im Geschäftsjahr 2015 kontinuierlich an der planmäßigen Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Projekte gearbeitet, die teilweise in Kooperation mit der Ruhrkohle AG durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahmen wurden sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes befinden sich einige der Projekte noch in der Ausführungsphase.

Folgende Projekte wurden in 2015 (planmäßig) um- und fortgesetzt bzw. begonnen:

- Leipziger Straße
- Tagesbruch KGV Goldäckern
- San. Wiesenstraße
- Ginsterweg
- Kantstr./ Stormstraße
- Kanals. Büscherstraße
- Sanierung Rünthe Gebiet 302 (2014)
- Industriestraße 103 - 109

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2015 rd. 1.577,50 m Abwasseranlagen erneuert, renoviert bzw. repariert und neu gebaut. Im Jahr 2015 wurden rund 362,40 m Kanal von Erschließungsträgern fachgerecht erstellt und kosten- und lastenfrei nach Überprüfung in das Kanalvermögen des SEB übernommen.

Häufig nutzten das örtliche Versorgungsunternehmen GSW Kamen – Bönen - Bergkamen GmbH, aber auch andere öffentliche Dienstleistungsunternehmen, wie z. B. die Telekom, die Gelegenheit im Zuge der Kanalbaumaßnahmen Gas-, Wasser-, Strom und Telefonleitungen zu erneuern oder neu zu verlegen.

Beispielhaft werden einzelne Maßnahmen beschrieben:

Ginsterweg

Im Bereich „Ginsterweg“ wurde durch die RAG, unter Kostenbeteiligung des SEB i.H.v. 26 %, der vorhandene Mischwasserkanal in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 110 m durch einen neuen Mischwasserkanal DN 300 ersetzt.

Kanalsanierung Büscherstraße

In der „Bücherstraße“ erfolgte eine Neuverlegung des Mischwasserkanals in den Rohrdimensionen DN 300 bis DN 500. Der neue Mischwasserkanal wurde im Abschnitt zwischen „Landwehrstraße“ bis „Kuhbach“ in offener Bauweise in der Fahrbahn auf einer Gesamtlänge von ca. 175 m verlegt. Der im Gehweg vorhandene Mischwasserkanal wurde verdämmt und stillgelegt. Im Zuge der Kanalbaumaßnahme wurde die vorhandene Straße in diesem Abschnitt erneuert und verbreitert.

Industriestraße

Von der „Industriestraße“ ausgehend wurde der Regenwasser- und der Schmutzwasserkanal im Bereich der Privatstraße von Hausnr. 102 – 106 neu erstellt. Es wurden rd. 130 m Schmutzwasserkanal DN 300, 650 m Regenwasserkanal DN 400 und 190 m Druckrohrlei-

tung PE-HD AD 90 verlegt. Zusätzlich wurde ein pneumatisches Abwasserpumpwerk zur Abführung des Schmutzwassers erstellt. Ebenso erfolgte die Erneuerung des gesamten Straßenaufbaues sowie der bituminösen Fahrbahn im Bereich der erneuerten Kanaltasse.

Kantstraße/ Stormstraße

Hier wurde der Mischwasserkanal DN 300 auf einer Länge von ca. 126 m in offener Bauweise erneuert. Im Zuge der Baumaßnahme wurde der Fahrbahnbereich auf gesamter Breite und Länge erneuert.

Die Investitionsquote (InQ) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

		<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
InQ =	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge AV} + \text{Afa AV}}$	66,07	147,44

C) Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 waren keine Vorgänge zu verzeichnen, die für den wirtschaftlichen Geschäftsverlauf von besonderer Bedeutung waren.

Feststellungen, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

Bezüglich der derivativen Finanzinstrumente verweisen wir auf unsere Ausführungen im nachfolgenden Risikobericht.

D) Risikobericht

Aufgrund nationaler und internationaler privatwirtschaftlicher Unternehmenszusammenbrüche hat der Gesetzgeber 1998 das KonTraG mit seinen Auswirkungen auf HGB, GmbH-Gesetz usw. erlassen. Dieses Gesetz wurde so gestaltet, dass es Ausstrahlungswirkung auf alle Unternehmens- und Gesellschaftsformen hat. Allerdings fand dieses Gesetz im Rahmen der kommunalen Verwaltung - speziell im Bereich der Ver- und Entsorgungsbetriebe - wenig Resonanz. Deshalb wurde im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW mit dem NKF - Gesetz eine für Eigenbetriebe verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. In Artikel 16 des NKFG - Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (§ 10) wird explizit ein Risikofrüherkennungssystem (RMS) gefordert.

Damit sollen den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechend verhindert werden. Dies ist die bisher deutlichste gesetzliche Forderung nach einem Risikofrüherkennungssystem.

Nach Abschluss des RMS im I. Quartal 2010 bedarf es einer jährlichen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Diese Aktualisierung wurde 2012 durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

Hierbei sind insgesamt 183 Risiken festgestellt worden; die überwiegende Anzahl wurde mit einer Risikokennziffer von 0 bis 5 gekennzeichnet. Hier ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Eingreifen notwendig.

16 Risiken bewegten sich hinsichtlich ihrer Risikokennziffern zwischen 5 und 8.

6 Risiken hatten bewertete Risikokennziffern, die größer gleich 8 waren.

Die Anzahl der erkannten Risiken steigt mit jeder neuen Risikobetrachtung. So wurden in der Risikobetrachtung 2012 2 Risiken mehr als 2011 erkannt und bewertet. Der Anstieg der Risikoanzahl ist zum einen auf die erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter, aber auch auf Veränderungen im Umfeld der SEB zurückzuführen (Kapitalmarkt, Gesetzesänderung). Die Entwicklung der Risikoanzahl ist typisch bei risikosensiblen Unternehmen, die sich kritisch mit ihren Risiken auseinandersetzen und die Risikovorsorge als Instrument zur wirtschaftlichen Unternehmensführung nutzen.

Tabelle 1 Risikoentwicklung (Median- und Mittelwerte)

	Risiko 2009	Risiko 2010	Risiko 2011	Risiko 2012
Mittelwert	3,21	2,71	2,47	2,41
Median	3,00	1,20	1,00	1,00

Durch planmäßige Umsetzung der vereinbarten Vorbeugungsmaßnahmen werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensmaß der potentiellen Risiken kontinuierlich reduziert. Dies zeigt die Entwicklung des Mittel- und des Medianwertes. Beide Werte konnten weiter reduziert werden.

Sowohl die positive Entwicklung der Anzahl der erkannten Risiken (erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter) als auch die sinkenden Mittel- und Medianwerte der Risikozahlen beweisen, dass der SEB durch seine sehr gute Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die planmäßige Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen die erkannten Risiken kontinuierlich reduziert, potentiellen Schäden umfassend vorbeugt und somit den Unternehmenserfolg sicherstellt. Das RMS wird permanent durch die geschulten Mitarbeiter des SEB fortgeführt und auf identifizierte Risiken unverzüglich reagiert. Aus diesem Grund soll der Turnus der formalen Risikoprüfung durch die Kommunalagentur NRW vergrößert werden.

Zu den in 2015 mit einer Risikokennziffergröße als 8 bewerteten Risiken zählen die Derivatgeschäfte des SEB, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Bergkamen durchgeführt werden.

Zinsswaps

Mit dem Ziel, den Zinsaufwand des Schuldenbestandes im Vertragszeitraum abzusenken sowie die Portfoliostruktur zu optimieren, wurde mit der WestLB AG, Düsseldorf, ein Schuldenportfoliomanagementvertrag (SPM-Vertrag) geschlossen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 01. April 2004 bis zum 31. März 2009. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 04. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde gelegte SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Anstelle dessen erfolgt ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Derivatgeschäften. Vergütungen (Grundvergütung sowie variable Vergütung) an die WestLB AG sind nicht zu zahlen.

Im Wege der Neustrukturierung sind die einzelnen Derivatgeschäfte der Stadt Bergkamen bzw. dem SEB direkt zugeordnet worden.

Für den Stadtbetrieb Bergkamen (SEB) bestehen im Einzelnen folgende Geschäfte zum 31. Dezember 2015:

1. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 1903373D/1903375 D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 4,93 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 2.555 T€ und läuft vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2018. Die WestLB / EAA hat vom dem Recht, den Swap zum 29. Juni 2013 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 309 T€.
2. Ein Spreadswap (Ref.Nr. 1900301D/2507249D), bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 3,95 % und höchstens 6,45 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 7.445 T€ und läuft vom 01. Februar 2013 bis zum 01. Februar 2023. Die WestLB / EAA hat erstmalig zum 01. Februar 2014 das Recht, den Spreadswap zu kündigen. Danach kann eine halbjährliche Kündigung erfolgen. Die WestLB / EAA hat vom dem Recht, den Swap in 2015 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 2.156 T€.
3. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434731D/2434760D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,79 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 807 T€ mit einer Laufzeit vom 01. November 2010 bis zum 30. Dezember 2020. Die WestLB / EAA hatte am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 117 T€.
4. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434762D/2434763D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,53 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 686 T€ mit einer Laufzeit vom 01. Februar 2010 bis zum 30. Dezember 2022. Die WestLB / EAA hatte am 23. Dezember 2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30. Dezember 2015 zu kündigen. Sie hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 81 T€.
5. Ein Doppelswap (Ref.Nr. 2827033D), bei dem der SEB 4,45 % zahlen muss und für die Zeit vom 30. Mai 2010 bis 30. Juni 2012 4,95 % erhält. Danach zahlt die WestLB einen Zinssatz in Höhe des Drei-Monats-Euribor. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2010 bis zum 30. Mai 2030. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 2.180 T€.
6. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3020882D/3315068D), bei dem der SEB 3,491 % zahlen muss und einen Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 8.745 T€ mit einer Laufzeit vom 03. Februar 2014 bis zum 03. Februar 2048. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 3.717 T€.
7. Ein CHF-Plus-Swap (Ref.Nr. 2833910D/2833847D/2833849D), bei dem der SEB 2,991 % zuzüglich eines Basissatzes in Abhängigkeit zum CH-Franken zahlen muss und einen Zinssatz von 3,491 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 8.745 T€ bei

einer Laufzeit vom 30. Juni 2010 bis zum 03. August 2018. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt – 4.055 T€.

8. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3394579D), bei dem der SEB 3,67 % zahlen muss und einen Drei-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 2.725 T€ mit einer Laufzeit vom 10. Mai 2011 bis zum 10. Mai 2031. Der Marktwert zum 31. Dezember 2015 beträgt - 749 T€.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München, verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.

Mit Datum vom 17. Februar 2012 hat die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB erhoben. (Einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 05. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wurde, deutlich unterstützt.

Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolger der WestLB am 02. August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.

Es fanden am 13. August 2014 und am 11. November 2015 Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der erste Termin ein reiner Erörterungstermin war, wurde bei dem zweiten Termin eine Beweisaufnahme durchgeführt.

Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich hat der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadenersatzklagen von Kommunen eine Absage erteilt. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH hat zudem klar gestellt, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 abgeschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadensersatzansprüche wegen einer fahrlässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss des Swapvertrages. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadenersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.

Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert

Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.

Im Parallelfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.

Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2015, Drucksache Nr. 11/0443). Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsverhandlung, die dem Stand der Risikoeinschätzung des SEB entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526). Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und der geschlossenen Vergleichsvereinbarung sind für die Derivatgeschäfte des SEB bereits entsprechend im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 vollständig berücksichtigt worden.

E) Prognosebericht

Entsprechend der Vorgaben des Landeswassergesetzes NRW ist die Stadt Bergkamen in der Pflicht, das in ihrem Stadtgebiet anfallende Abwasser gesetzeskonform zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Ableitung ist bereits dann gefährdet, wenn ein erhöhter Fremdwasserzufluss im Netz beobachtet wird. Nach einer Forderung des Lippeverbandes ist die flächenspezifische Fremdwasserspense bis zum Jahr 2030 auf 015 l/s*ha zu reduzieren. Hier setzt das Fremdwassersanierungskonzept (FSK) der Stadt Bergkamen an. Zur Lösung der damit einhergehenden Problematik wurden Grobkonzepte für Sanierungsmaßnahmen erarbeitet. Grundlegende Ziele dieser Sanierungsmaßnahmen, die sukzessive in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen sind u.a. :

- Reduzierung des Fremdwasserzufluss in das Mischwassernetz
- Reduzierung der Fremdwasserspense auf 0,15 l/s*ha bis 2030
- Stabilisierung des Grundwasserstandes auf dem derzeitigen Niveau
- Vermeidung von Gebäudevernässungen
- Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlagen

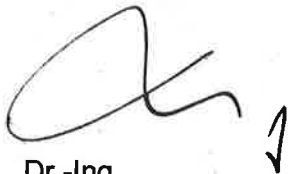
Der genaue Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, Kosten und Zeitpunkte können allerdings erst dann genauer definiert werden, wenn weitere Untersuchungen (Feinkonzepte) stattgefunden haben. Jedenfalls wird sich in den kommenden Jahren der SEB dieser Herausforderung stellen und sich zielgerichtet mit diesen Aufgaben auseinander setzen müssen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels nehmen, wie in vielen anderen Städten, die Einwohnerzahlen auch in Bergkamen tendenziell ab. Dadurch bedingt, aber auch durch technische Einrichtungen an Wasserverbrauchsgeräten, nimmt der Trend eines sinkenden Wasserverbrauches weiter zu. Sinkende Frischwasserbezugsmengen bedeuten im Umkehrschluss sinkende Schmutzwassermengen und geringere Abwassergebühren. Bei unveränderten Fixkostenanteilen wird sich dies letztlich in den Abwassergebühren widerspiegeln.

Ausblick auf 2016

Die Gebühren 2016 für die Schmutzwasserbeseitigung sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung werden in 2016 ansteigen. Die kalkulatorische Verzinsung wurde, entsprechend der derzeit gültigen Rechtsprechung bei 6,5 % belassen. Dies führt, unter Berücksichtigung des zu erwarteten Mengengerüsts, zu einem Anstieg der öffentlichen Leistungsentgelte um 2,45 %. Voraussichtlich steigen die ordentlichen Erträge laut Wirtschaftsplan von 18.049 T€ auf 18.484 T€. Das geschätzte Jahresergebnis liegt bei 5.002 T€. Die geplanten Auszahlungen für Erweiterungen und auch Erneuerungen in das Kanalnetz im Jahr 2016 liegen bei 3.920 T€.

Bergkamen, den 3. November 2016



Dr.-Ing.
Hans - Joachim Peters
Betriebsleiter und
Erster Beigeordneter

Anlage
Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW

Anlage zum Lagebericht - Jahresabschluss 2015 - des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Dr.-Ing. Peters, Hans-Joachim	Techn. Beigeordneter Erster Beigeordneter		Betriebsleiter EBB	
			Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) - Gesellschafterversammlung Lippeverband - Verbandsversammlung	

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Bartkowiak, Rainer Mitglied	Elektroingenieur			
Bommer, Knut Mitglied	DV-Spezialist		TECHNOPARK KAMEN GmbH - Gesellschafterversammlung Lippeverband - Verbandsversammlung	
Czyzowski, Marco Mitglied	Städt. Beschäftigter			
Degenhardt, Rosemarie stellv. Mitglied	Rentnerin		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.)	
Deuse, Julian stellv. Mitglied	Angestellter		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung - Verwaltungsrat (stellv.)	
Eder, Thomas Mitglied (stellv. Vorsitz)	Polizeibeamter		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Gesellschafterversammlung	
Engelhardt, Werner Mitglied	Rentner			

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Heinzel, Thomas Mitglied	Dipl.-Ingenieur		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat	
Haverkamp, Dirk stellv. Mitglied	Lehrer			
Humbach, Rolf Mitglied	Landwirt			
Jürgens, Michael Mitglied	Vorruhestand		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) Lippeverband - Verbandsversammlung	
Kabaca, Gökhan stellv. Mitglied	Dipl. Sozialpädagoge			
Klammer, Markus stellv. Mitglied	Städt. Beschäftigter			
Knöfel, Eva Mitglied	Sparkassenbetriebswirtin			
Kuhlmann, Klaus Mitglied	Brandschutzbeauftragter			
Maier, Uwe stellv. Mitglied bis 18.11.2015	Polizeibeamter			
Matiak, Brigitte Mitglied	Steuerfachangestellte		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Middendorf, Elke stellv. Mitglied	Hausfrau			Volksbank Bönen - Verwaltungsrat
Miller, Gerd stellv. Mitglied	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung	
Mittmann, Dieter stellv. Mitglied	Augenoptikermeister			
Pattke, Christina stellv. Mitglied	Kaufm. Angestellte			
Plath, Martina Mitglied	Juristin		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat	Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat
Pufke, Marco Morten Mitglied	Selbst. Personalberater		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) Lippeverband - Verbandsversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung (stellv.)	Maxipark Hamm GmbH - Aufsichtsrat
Ramin, Hartmut stellv. Mitglied	Rentner		Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung	
Reichelt, Uwe stellv. Mitglied	Technischer Angestellter		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.)	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in			Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder pri- vatrechtlicher Form		
Riller, Dennis Mitglied	Diplom-Mathematiker		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung (stellv.)		
Rocholl, André stellv. Mitglied	Sparkassenbetriebswirt		Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesell- schaft mbH - Gesellschafterversammlung		
Rosenthal, Rainer stellv. Mitglied	SEB/Stadt Bergkamen				
Schmülling, Jens Mitglied	Kaufm. Angestellter		Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna mbH - Aufsichtsrat	Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat	
				Stadtwerke Hamm GmbH - Aufsichtsrat	
				Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna - Gesellschafterversammlung (stellv.)	
Schröder, Oliver stellv. Mitglied	Student				
Schulte, Kay stellv. Mitglied	Dipl.-Ingenieur		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Unnaer Kreis Bau- und Siedlungs- gesellschaft mbH: - Aufsichtsrat		
Selent, Michael stellv. Mitglied	Technischer Angestellter				

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in			Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder pri- vatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	
Türk, Susanne Mitglied	Angestellte		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesell- schaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.)		
Uyar, Fatma stellv. Mitglied	Einzelhandelskauffrau				
Veit, Manuela Mitglied	Hausfrau		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.)		
Wehmann, Hans-Joachim Mitglied	M.A Supervisor/ Dipl.-Sozialarbeiter		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen- Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat		
Wehmeier, Stephan stellv. Mitglied	Student		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.)		
Weirich, Volker (Vorsitzender)	Vorstandssekretär		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen- Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat TECHNOPARK KAMEN GmbH: - Gesellschafterversammlung (stellv.)		

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 03. November 2016

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



A handwritten signature in dark ink, appearing to be "Weichert".

Weichert

Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in dark ink, appearing to be "Dreßler".

Dreßler

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Es gilt die Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des SEB in der Fassung vom 01. Dezember 2008. § 2 der Dienstanweisung regelt die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung.
2. Die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung stellt sich als sachgerecht dar.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

3. Der Betriebsausschuss ist im Berichtsjahr viermal zusammengetreten. Über die Sitzungen lagen Niederschriften vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

4. Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

5. Entsprechend der im Anhang erfolgten Angabe, erhalten die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) keine Bezüge vom SEB, sondern von der Stadt Bergkamen. Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet, dabei werden dem SEB für die nebenamtliche Betriebsleitung 15 % der Bezüge sowie eine Zulage im Umlageverfahren angelastet. Im Berichtsjahr wurden T€ 30 weiterbelastet, davon T€ 9 brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.
6. Mitglieder des Rates erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen von Ausschüssen (auch Betriebsausschuss) eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 351,60 und gegebenenfalls eine Erstattung des Verdienstausfalles.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

7. Es gibt eine den Bedürfnissen des Stadtbetriebes entsprechende Dienstanweisung über die Geschäftsführung und Organisation. Der Stellenplan und die Stellenbeschreibungen liegen vor.
8. Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Stellenbeschreibungen werden im Rahmen von Beurteilungen überprüft und ggf. angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

9. Feststellungen hinsichtlich einer Abweichung vom Organisationsplan wurden nicht getroffen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

10. Die Stadt Bergkamen hat am 28. März 2006 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, die auch für die Beschäftigten des SEB gilt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

11. Es existiert eine Vergabeordnung der Stadt Bergkamen bei Auftragsvergabe; diese wird angabegemäß eingehalten. Die Überprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen.
12. Für die Kreditaufnahmen gelten die Bestimmungen der Kreditwirtschaft für Gemeinden gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 09. Oktober 2006; geändert durch Erlass vom 06. Mai 2011.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

13. Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

14. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Stadtbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

15. Falls Abweichungen zum Wirtschaftsplan festgestellt werden, werden diese systematisch untersucht und es wird Bericht erstattet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

16. Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angepasst und auf deren Erfordernisse ausgerichtet.
17. Da der SEB nur Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung wahrnimmt, ist eine Kostenrechnung, wie sie in einem (großen) Industriebetrieb notwendig bzw. sinnvoll ist, nicht erforderlich.

18. Im Rahmen der Betriebsabrechnung werden die kalkulierten Kosten den tatsächlichen Kosten gegenübergestellt. Abweichungen werden analysiert. Das Ergebnis der Betriebsabrechnung wird im Anhang vorgestellt. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt eine Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

19. Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

20. Gemäß § 4 EigVO NRW stellt der Rat der Stadt Bergkamen den Wirtschaftsplan des SEB fest. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird ebenfalls durch den Rat der Stadt Bergkamen festgesetzt.
21. Die Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden Finanzmittel liegt in der Eigenverantwortung des SEB.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

22. Die Rechnungslegung für die Entwässerungsgebühren obliegt der Stadt Bergkamen. In der Regel werden monatliche Veranlagungen durchgeführt.
23. Das Mahnwesen und die Vollstreckung werden zeitnah von der Stadtkasse Bergkamen durchgeführt.
24. Für evtl. Straßenbauarbeiten im Auftrag der Stadt Bergkamen werden rechtzeitig und in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen eingefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

25. Es werden monatliche Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Weiterhin werden regelmäßige Kontrollen der Aufwands- und Ertragskonten vorgenommen. Bei erhöhten Ausgaben wird der Betriebsausschuss schriftlich informiert.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

26. Entfällt, da keine Tochtergesellschaften vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

27. Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems liegt vor und wurde dem Betriebsausschuss am 15. März 2010 erstmals vorgestellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

28. Die eingeleiteten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet, den erkannten Risiken entgegen zu wirken.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

29. Eine Dokumentation ist auf die Komplexität und Unternehmensgröße angepasst.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

30. Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde die jährliche Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems in Zusammenarbeit mit der Kommunalagentur NRW durchgeführt. Die positive Entwicklung der Anzahl der erkannten Risiken (erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter) und auch die sinkenden Mittel- und Medianwerte der Risikozahlen beweisen, dass der SEB durch seine sehr gute Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die planmäßige Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen eine aktive Risikovorsorge betreibt. Aus diesem Grund soll der Turnus der formalen Risikoüberprüfung durch die Kommunalagentur NRW vergrößert werden.
31. Risiken, die dem SEB bekannt werden und auf die der SEB Einfluss nehmen kann, werden durch geeignete Maßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

32. Die Kreditneuaufnahme ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Unter Federführung der Stadt Bergkamen wurde mit Wirkung zum 01. April 2004 ein Schuldenportfolio-Management mit der WestLB geführt. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 04. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zu Grunde gelegte SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

33. Anstelle dessen erfolgte ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Zinsderivatgeschäften. Im Wege der Neustrukturierung des aktiven Zinsmanagements sind die einzelnen Zinsderivate der Stadt Bergkamen und dem SEB direkt zugeordnet worden.
34. Der Umfang der für den SEB getätigten Geschäfte ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Schuldenstand und ist im Anhang (Anlage 4) genannt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

35. Alle Zinsderivate sollten ausschließlich der Steuerung bzw. Optimierung des Zinsänderungsrisikos dienen.

c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

36. Der Geschäftsumfang ergibt sich aus den Vertragsbedingungen mit der WestLB.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

37. Eine Erfolgskontrolle besteht im Wesentlichen aus der kontinuierlichen Überwachung der Zinsentwicklung.
38. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München, verlangte die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansah.
39. Mit Datum vom 17. Februar 2012 hat die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB erhoben. (Einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17. November 2011).

40. Am 29. Juni 2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16. November 2012 leitete die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zu. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wurde auch die Aufrechnung der Geschäfte beantragt, die im Zeitraum ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.
41. Durch das erstinstanzliche Urteil vom 05. Juli 2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wird, deutlich unterstützt.
42. Aus diesem Grund wurde in den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2013 auf die Bildung von Rückstellungen in Höhe der negativen Marktwerte verzichtet.
43. Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) legte als Rechtsnachfolger der WestLB am 02. August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein.
44. Am 13. August 2014 und am 11. November 2015 fanden Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt. Während der Termin am 13. August 2014 ein reiner Erörterungstermin war, erging der Beschluss, von Amts wegen einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anzu-beraumen und eine Vernehmung von Zeugen durchzuführen.
45. Zwischenzeitlich erging am 28. April 2015 ein Urteil des BGH in der Parallelangelegenheit der Stadt Ennepetal. Zwar wurden die Rechte der Kommunen im Hinblick auf den Umfang einer ordnungsgemäßen Anlageberatung gestärkt. Zugleich hat der BGH aber einigen Ansatzpunkten der jeweiligen Schadenersatzklagen von Kommunen eine Absage erteilt. So wurden vom BGH auch risikoreiche Swap-Geschäfte nicht als kommunalrechtlich unzulässig und unwirksam behandelt (sog. „ultra-vires-Lehre“). Die Finanzhoheit einer Kommune sei so umfassend, dass auch risikoreiche Swap-Geschäfte rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Der BGH hat zudem klar gestellt, dass die (im August 2009 aufgehobene) strenge Sonderverjährung des Wertpapier-handelsgesetzes (WpHG) für die älteren Swap-Geschäfte gelte (alle vor August 2009 ab-geschlossene Swap-Geschäfte). Danach verjährten Schadenersatzansprüche wegen einer fahr-lässigen Falschberatung drei Jahre nach Abschluss des Swapvertrages. Die strenge Verjährung könne nur bei vorsätzlicher Falschberatung überwunden werden. Eine Aufrechnung mit verjährten Schadenersatzansprüchen gegen die Forderungen der EAA aus den Swaps sei nicht möglich.
46. Der BGH hat damit die für die Kommunen bisher positive Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf korrigiert.

47. Das OLG Hamm war dem Vorbringen der Stadt Bergkamen insbesondere auch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung am 11. November 2015 und der weiteren im Rechtsstreit befindlichen Kommunen in Parallelfällen (Kreis Unna, Stadt Höxter, Stadt Kamen, Märkischer Kreis) gegenüber skeptisch eingestellt.
48. Im Parallelfall der Stadt Höxter wurde mit Urteil vom 21. Dezember 2015 durch das OLG Hamm die Klage vollumfänglich abgewiesen bzw. der Widerklage der EAA stattgegeben.
49. Ab Ende November 2015 begannen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der EAA (Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2015, Drucksache Nr. 11/0443). Einer zwischen den Parteien vereinbarten Vergleichsverhandlung, die dem Stand der Risikoeinschätzung des SEB entspricht, stimmte der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 zu (Drucksache Nr. 11/0526). Die bilanziellen Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung und der geschlossenen Vergleichsvereinbarung sind für die Derivatgeschäfte des SEB bereits entsprechend im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 vollständig berücksichtigt worden.

e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

50. Arbeitsanweisungen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

51. Bei den monatlichen Soll-Ist-Vergleichen erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Ertragskonten.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

52. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nimmt im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des SEB unvermutete Kassenprüfungen sowie regelmäßig Vergabeprüfungen vor.
53. Hinsichtlich der Organisation und Anpassung der gesetzlichen Vorschriften ist das Fachdezernat für Inneres zuständig.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

54. Das RPA arbeitet unabhängig vom SEB, sodass keine Interessenkonflikte auftreten können.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

55. Es erfolgt eine laufende Prüfung der Auftragsvergabe sowie der Ausführung der Auftragsvergabe in angemessenem Umfang.

56. Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 22. Dezember 2015. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

57. Eine Berichterstattung über Korruptionsprävention erfolgt jährlich an den Rat der Stadt Bergkamen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

58. Die Prüfungsschwerpunkte wurden nicht abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

59. Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

60. Eventuelle Feststellungen und Empfehlungen werden beachtet. In der Regel erfolgt eine Kontrolle durch eine nachgehende Prüfung.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

61. Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

62. Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

63. Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit gleichem Ergebnis haben wir nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

64. Aus wirtschaftlichen Gründen führt der SEB, sofern es sich nicht nur um Straßenwiederherstellung handelt, auch den Straßenbau durch, wenn in der entsprechenden Straße Kanalbauarbeiten durchgeführt werden. Die entstehenden Straßenbaukosten werden mit der Stadt abgerechnet. Die Grabenunterhaltung wird vom SEB durchgeführt und mit den sogenannten „Erschwerern“ abgerechnet.

65. Verstöße gegen Gesetz, Satzung und bindende Betriebsausschussbeschlüsse stellten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht fest.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

66. Die Investitionen werden durch die entsprechenden Fachabteilungen planerisch vorbereitet und von den zuständigen Entscheidungsträgern beschlossen. Die Basis der wesentlichen Investitionsentscheidungen wird in Betriebsausschussvorlagen dokumentiert.
67. Vor Investitionsentscheidungen werden - soweit zweckmäßig - Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt. Die Prüfung des Vergabeverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA). Vergaben (einschließlich eventueller Nachträge) werden gemäß der Vergabeordnung der Stadt Bergkamen vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

68. Die Angebotsabgabe hat nach den Bestimmungen gemäß VOB zu erfolgen.
69. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken erfolgt in sehr seltenen Fällen. Erwerbe und Veräußerungen von Beteiligungen sind nicht beabsichtigt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

70. Es werden je Investitionsmaßnahme Auftragsüberwachungslisten in Form von Karteikarten geführt. Mit Umstellung auf ein neues Buchungssystem besteht nunmehr die Möglichkeit, die finanzielle Abwicklung der Aufträge auch EDV-technisch zu überwachen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

71. Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen führte zu keinen Beanstandungen. Änderungen der Auftragssummen durch zusätzlich zu vergebende Leistungen wurden systematisch analysiert und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

72. Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

73. Verstöße gegen diese Richtlinien wurden durch das RPA nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

74. Wir verweisen hierzu auf die Position 2 d).

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

75. Ja, über die Erfüllung des Wirtschaftsplans.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

76. Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

77. Die Unterrichtung des Überwachungsorgans erfolgte zeitnah. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

78. Seitens des Betriebsausschusses wurden keine weiteren Ausführungen gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

79. Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

80. Für die Bediensteten der Stadt Bergkamen existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von T€ 125 je Einzelfall. Für den Bürgermeister, die Dezernenten und Stadtverordneten erhöht sich die Summe auf T€ 250.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

81. Eine Meldung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

82. Das Unternehmen besitzt kein für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

83. Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

84. Die Ermittlung des Substanzwertes des Kanalnetzes des Stadtbetriebes Entwässerung zum 31. Dezember 2006 wurde durch einen externen Gutachter durchgeführt. In Abzug gebracht wurden die zum Zeitpunkt der Begutachtung bekannten Schäden.

85. Der ermittelte Wert liegt rund € 13,5 Mio. über dem in der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Wert.

86. Die erneute Überprüfung des Substanzwertes in 2014 zum 31. Dezember 2013 erbrachte einen Wert von € 58,0 Mio. Dieser liegt € 32,4 Mio. über dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Wert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

87. Die Eigenkapitalquote liegt bei 14,0 % (unter Berücksichtigung der Sonderposten bei 38,3 %). Die Finanzierung der Investitionsverpflichtungen erfolgt durch Beteiligungen Dritter (Bergbau), zu erhebende Anschlussbeiträge und Kreditaufnahmen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

88. Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

89. Im Berichtsjahr wurde ein Ertragszuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aufstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes vereinnahmt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

90. Die Eigenkapitalausstattung ist unter Berücksichtigung der Sonderposten angemessen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

91. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

92. Aufgabe des SEB ist die öffentliche Abwasserbeseitigung. In den Fällen, in denen der SEB Aufgaben für die Stadt wahrnimmt, werden die Kosten auf separaten Konten gesammelt und mit der Stadt abgerechnet, so dass das Ergebnis allein auf die öffentliche Abwasserbeseitigung zurückzuführen ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

93. Das Jahresergebnis 2015 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

94. Straßenbauarbeiten sowie die Arbeiten für die Grabenunterhaltung werden mit der Stadt Bergkamen zu den entstandenen Fremdkosten abgerechnet. Auch im Hinblick auf die weiteren Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergkamen und dem SEB haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

95. Entfällt aufgrund der Geschäftstätigkeit.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

96. Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte vorliegen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

97. Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte vorliegen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

98. Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

99. Die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung wurden zum 01. Januar 2016 von 4,38 € / m³ auf 4,40 € / m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,76 € / m² auf 1,82 € / m² angehoben. Darüber hinaus wurden keine Maßnahmen eingeleitet bzw. sind auch nicht beabsichtigt.

Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

1. Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 24. Oktober 1996 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird mit Wirkung ab 01. Januar 1997 als „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ geführt.
2. Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind auch Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen (sogenannte eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.
3. Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 16. November 2005, die am 01. Januar 2006 in Kraft getreten ist und mit Wirkung zum 03. Juni 2010 geändert wurde. Diese besagt in § 1 Abs. 1, dass der SEB entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt werden soll.

Gegenstand des Betriebes

4. Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe bestehender bzw. noch zu schaffender Einrichtungen.

Wirtschaftsjahr

5. Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

6. Das Stammkapital gemäß § 12 der Betriebssatzung beträgt € 6.000.000,00. Dieses ist in der Bilanz unter dem Posten „Allgemeine Rücklage“ enthalten.

Organe

Bürgermeister und Betriebsausschuss

7. Der gemeinsame Betriebsausschuss für den SEB und den EBB besteht aus 19 Mitgliedern, davon zwei tariflich Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:
8. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Einzelnen im Anhang (Anlage 4) aufgeführt.

Betriebsleitung und Vertretung

9. Mit Wirkung zum 01. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Bergkamen den 1. Beigeordneten Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt.
10. Die Betriebsleitung handelt grundsätzlich in eigener Verantwortung (§ 114 Abs. 2 GO NRW). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die Betriebsleitung jedoch im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde zu bewegen und ist insoweit von den Entscheidungen der Gemeindeverwaltung und insbesondere von den Entscheidungen der Gemeindevertretung (Organ der Gemeindevertretung: Betriebsausschuss) abhängig.
11. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des SEB zu unterrichten.
12. Den Schriftverkehr im laufenden Betrieb unterzeichnet der Betriebsleiter ohne Gegenzeichnung in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus werden Schriftstücke gemeinsam mit den Vertreter der Betriebsleitung unterzeichnet, soweit nicht die Mitwirkung des Bürgermeisters gesetzlich vorgesehen ist.

2. Wesentliche Geschäftsbeziehungen

Mitgliedschaft im Lippeverband

13. Die Stadt Bergkamen ist Mitglied im Lippeverband, der die Klärung der Abwässer für den SEB durchführt. Der Lippeverband ist ein Abwasserverband, zu dessen Aufgaben u. a. die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zählt (§ 2 Abs. 1 Lippeverbandsgesetz).
14. Gemäß § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG = Bundesrecht) regeln die Länder, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 54 des Landeswassergesetzes (LWG) obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband u. a. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser.

15. Der Lippeverband erhebt jährlich eine Verbandsumlage für Abwasserklärung sowie eine Abwasserabgabe (im Wirtschaftsjahr 2015 von T€ 4.921 bzw. T€ 142.)
16. Die Abwasserabgabe ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG zu entrichten. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird vom Land erhoben. Der Lippeverband als Einleiter legt die Zahlungen auf die Mitglieder um.

Beziehungen zur Gemeinde

17. Der Rat der Stadt Bergkamen ist weiterhin gebührenfestsetzende Instanz. Die Abwassergebühren werden von der Stadt Bergkamen über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Eingehende Zahlungen werden monatlich an den SEB überwiesen. Das Mahn- und Pfändungsverfahren wird seitens der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen betrieben.
18. Für diese in Anspruch genommenen, jedoch nicht abschließend aufgezählten, Dienstleistungen wird seitens der Stadt Bergkamen eine Umlage berechnet, die zusätzlich zu den verursachten Personalkosten auch die Nebenkosten zur Kaltmiete sowie die durch separate Zähler ermittelten Telefongebühren und Büromaterialien enthält (Vereinbarung zur Errichtung des Stadtbetriebes gemäß § 16 der Betriebssatzung vom 21. November 1996).

Kostenteilung bei Bergschäden

19. Der Bergbau im Stadtgebiet Bergkamen führt zu erheblichen Verwerfungen (Änderung der Fließrichtung) und damit zu permanenten Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Kanalnetz. Die Kosten werden in der Regel zwischen der Deutsche Steinkohle AG (ehemals Ruhrkohle Bergbau AG) und der Stadt Bergkamen aufgeteilt, da sich durch die Baumaßnahmen i. d. R. auch Wertverbesserungen am Kanalnetz ergeben.
20. Die Kostenteilung ergibt sich unter Anwendung des zwischen dem Bergbau und der Stadt Bergkamen vereinbarten Altersdreisatzes auf die Kanalbaukosten.

3. Steuerliche Verhältnisse

21. Der Bereich Abwasserbeseitigung ist bislang ein hoheitlicher und damit steuerbefreiter Bereich (hoheitliche kommunale Aufgabe) gemäß § 4 Abs. 5 KStG.
22. Die Steuerfreiheit gilt für sämtliche in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Steuerarten.

23. Dies hat insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer zur Folge, dass der Gemeinde kein Vorsteuerabzug zusteht, sie jedoch andererseits ihre Leistungen bzw. Leistungsentgelte (Gebühren) nicht der Umsatzsteuer unterwerfen muss.

4. Aufhebung des § 36 HGB

24. Durch Art. 3 Nr. 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften - Handelsreformgesetz HRefG - ist § 36 HGB aufgehoben worden mit der Folge, dass kommunale Unternehmen in das Handelsregister einzutragen sind.
25. Voraussetzung für die Eintragungspflicht sowohl juristisch selbständiger als auch unselbständiger Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften ist, dass dieser gemäß § 1 HGB als Kaufmann anzusehen sind.
26. Nach Auffassung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen fallen kommunale Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auch künftig nicht unter den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff, wenn ihre wirtschaftliche Betätigung nicht auf Gewinnerzielungsabsicht, sondern nur auf Kostendeckung zielt.
27. Unternehmen bzw. Einrichtungen, die dem Kostendeckungsgebot nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG unterliegen, weil Anschluss- und Benutzungszwang besteht, beabsichtigen keine Gewinnerzielung.
28. Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist eine Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Für die Grundstückseigentümer besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Eintragung ins Handelsregister ist daher nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.